Die Haftung für das Verschulden eines Vertreters beim Vertragsschluß.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Nisska,
Myslowitz.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Nachdem in der letzten Zeit eine Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß von der herrschenden Lehre allgemein anerkannt worden war, erhob sich natürlich auch die Frage, ob die Kontrahenten auch dann haften, wenn die Parteien nicht persönlich, sondern durch Vertreter (nach Riehl Vertragsabschlußgehilfen) die Vertragsverhandlungen führen. Selbstverständlich muß auch mit der Anerkennung jener Haftung die dieser Haftung Hand in Hand gehen; denn andernfalls könnten die Parteien ihre Haftung dadurch beseitigen, daß sie die Vertragsverhandlungen durch einen Vertreter führen lassen.

Obwohl von namhaften Schriftstellern (besonders Riehl in Gruchots Beiträgen) diese Haftung außervertraglichen Grundsätzen unterworfen wird, so kann nicht verkannt werden, daß eine Haftung ganz allgemeiner Natur, die sich mit einer analogen Anwendung des § 278 B.G.B. deckt, dringend nötig sei. Einmal spricht dafür der Entwickelungsgang der Haftung für fremdes Verschulden, der eine immer strenger und umfassender werdende Gehilfenhaftung aufweist. Dann kann nach der jetzt herrschenden Ansicht der dem § 278 B.G.B. zugrunde liegende Rechtsgedanke mit dem sogen. Gefahrtragungsprinzip (Hauptvertreter Müller-Erzbach) begründet werden. Da sich der des Vertreters bedienende Kontrahent den Gegenkontrahenten der Gefahr aussetzt, daß der Vertreter die Vertragsabschlußpflichten, die er eigentlich selbst zu erfüllen hatte, schuldhaft verletzt, so muß er auch aus Billigkeitsgründen den Schaden tragen.

Wie schon oben erwähnt, wurde versucht, die Haftung für Vertreter beim Vertragsschluß unter die Fälle des § 831 B.G.B. einzureihen. Jedoch ist auch die Haftung infolge des geringen Umfanges der Deliktsvorschriften völlig unzureichend, zumal da hier ein allgemeiner Vermögensschaden niemals ersetzt wird. Außerdem kann durch den Entschuldigungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1. S. 2 diese Haftung vollkommen ausgeschlossen werden.

Schließlich scheint sich das Reichsgericht in der neueren Zeit immer mehr für eine analoge Anwendung des § 278 B.G.B. bei der Haftung für Vertragsabschlußgehilfen einzusetzen. Siehe J.W. 1915 S. 240 Nr. 3, 1912 S. 577 Nr. 6; E.R.G. 103 S. 47.)

In den Fällen, in denen der Geschäftsherr zusammen mit seinem Vertreter beim Vertragsschluß sich betätigen, muß doch jener für seinen Gehilfen haften, falls man von diesem die Erfüllung der verletzten Vertragsabschlußpflichten erwarten mußte; eine Teilnahme des Geschäftsherrn am Vertragsabschluß schließt also nicht ohne Weiteres die Haftung für seinen Gehilfen aus.

Wenn man nun die analoge Anwendung des § 278 B.G.B. auf das Gebiet der Haftung für Vertragsabschlußgehilfen festsetzt, so kommt man zu folgendem Satz: Die Vertragspartei haftet für den Schaden, den ihr Vertragsabschlußgehilfe der Gegenpartei dadurch zufügt, daß er die von ihm zu beobachtenden Vertragsabschlußpflichten schuldhaft verletzt.